

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inspektions- und Analytikleistungen

1. ALLGEMEINES

- (a) Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, unterliegen alle Angebote oder Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden vertraglichen Beziehungen zwischen der SGS Holding Deutschland B. V. & Co. KG, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg, und der im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen inländischen Unternehmen (jede nachfolgend für sich „Gesellschaft“) und dem Auftraggeber (nachfolgend: „Kunde“) (nachfolgend: „vertragliche Beziehungen“) diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Inspektions- und Analytikleistungen (nachfolgend: „AGB“).
- (b) Diese AGB gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
- (c) Die gemäß diesen AGB zwischen dem Kunden und der Gesellschaft hiermit vereinbarte Schriftform für die Erstellung und Übermittlung von Dokumenten im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen (u. a. für Angebote, Annahmen, Nebenabreden, Nachträge) ist auch dann gewahrt, wenn dies auf elektronischem Weg erfolgt. Es genügt insofern die telekommunikative Übermittlung (vgl. § 127 Abs. 2 BGB), das heißt bspw. via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z. B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.) oder per Fax.
- (d) Der Kunde akzeptiert, dass via Internet unverschlüsselt versendete Nachrichten mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und die Gesellschaft

deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich der Gesellschaft verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit während der Übertragung via Internet und auch nicht für die Datensicherheit, wenn die Daten in der Hoheit des Kunden sind. Hierunter fallen auch im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretende Schadsoftware und daraus resultierende mögliche Schäden beim Kunden.

- (e) Sofern die Gesellschaft vom Kunden keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen vor der Auftragsdurchführung erhält, sind keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, der Gesellschaft Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfangs oder der Vergabe von Prüfberichten oder Gutachten (nachfolgend: „Untersuchungsberichte“), zu erteilen. Der Kunde ermächtigt hiermit die Gesellschaft unwiderruflich, Untersuchungsberichte an Dritte weiterzureichen, wenn dies vom Kunden verlangt wird oder sich dies nach Ermessen der Gesellschaft aus den Umständen, dem Handelsbrauch, der Verkehrssitte oder der Praxis ergibt.
- (f) Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sowie mündliche Nebenabreden werden nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft verbindlich und Vertragsgegenstand.
- (g) Die Gesellschaft darf die vertragliche Beziehung auf ein mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen und der Kunde stimmt der Übertragung bei Abschluss der vertraglichen Beziehungen hiermit zu. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die in dieser Ziffer 1(a) genannten Unternehmen.

2. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- (a) Die Gesellschaft wird ihre Dienstleistungen gemäß Absprache mit der erforderlichen Sorgfalt nach den spezifischen Anweisungen des Kunden erbringen. Bei Fehlen von Anweisungen gilt Folgendes:
 - (i) die Bestimmungen des Auftragsformulars oder das Standardspezifikationsblatt der Gesellschaft und/oder
 - (ii) die einschlägigen regulatorischen Vorgaben, Handelsbräuche, Usancen oder Praktiken und/oder
 - (iii) solche Verfahren, welche die Gesellschaft aus technischen, betriebsorganisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet erachtet.
- (b) Alle Angaben in den Untersuchungsberichten werden abgeleitet aus den Ergebnissen der Inspektions- oder Analyseverfahren, die in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden angewendet wurden, und/oder aus der Bewertung derartiger Ergebnisse auf Grundlage der bestehenden technischen Standards, Handelsbräuche oder -praktiken oder anderer Umstände, die nach Auffassung der Gesellschaft beachtet werden müssen.
- (c) Untersuchungsberichte der Gesellschaft, die die Prüfung von Proben zum Gegenstand haben, nehmen ausschließlich Stellung zu diesen Proben und treffen keine Aussagen über den Rest der Lieferung/Partie, aus der die Proben entnommen worden sind. Als Proben im Sinne dieser AGB gelten auch Rückstellmuster.
- (d) Falls die Gesellschaft auf Wunsch des Kunden Interventionen Dritter zu bezeugen hat, erkennt der Kunde an, dass sich die Verantwortung der Gesellschaft lediglich darauf beschränkt,

im Zeitpunkt der Intervention anwesend zu sein und die Ergebnisse zu übermitteln oder den Eintritt der Intervention zu bestätigen. Die Gesellschaft ist nicht für den Zustand oder die Eichung der von dem Dritten verwendeten Apparate, Instrumente oder Messgeräte sowie angewandten Analysemethoden oder der Qualifikation, der Handlungen oder Unterlassungen der Mitarbeiter des Dritten sowie seiner Analyseergebnisse verantwortlich.

- (e) Untersuchungsberichte der Gesellschaft geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisungen oder, bei deren Fehlen, im Rahmen der in Ziffer 2 (a) bestimmten Prüfparameter, wieder. Der unterzeichnete Untersuchungsbericht (manuell oder elektronisch signiert) ist das allein rechtlich verbindliche Dokument (vgl. Ziffer 2 (f) dieser AGB). Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb der vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisungen bzw. der alternativen Prüfparameter gemäß Ziffer 2 (a) dieser AGB liegen.
- (f) Die Gesellschaft stellt den Untersuchungsbericht in Abstimmung mit dem Kunden in digitaler Form und/oder in Papierform zur Verfügung.

Bei Fehlen einer entsprechenden Abstimmung steht es der Gesellschaft frei, den Untersuchungsbericht nach eigener Wahl dem Kunden entweder in digitaler oder in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Der in Papierform übermittelte Untersuchungsbericht ist ein Original.

Wenn der Untersuchungsbericht in digitaler Form übermittelt wird, ist er im Sinne der Art. 3 und 17 b UCP 600/ERA 600 (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, ICC Fassung 2007) ebenfalls als Original zu betrachten. Wird der Untersuchungsbericht digital übermittelt, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung dafür, dass die digitale Form für die Zwecke des Kunden ausreicht.

Wenn der Untersuchungsbericht dem Kunden in digitaler Form übermittelt wird, erfolgt dies in einem digital signierten PDF-Format. Der Kunde kann die Authentifizierung des Untersuchungsberichtes im

Dokument selber vornehmen. Wenn der Untersuchungsbericht über die Internetplattform SGSONSITE erzeugt und dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, kann die Authentifizierung über SGSONSITE erfolgen.

Die Übermittlung des digitalen Untersuchungsberichtes erfolgt via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z. B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.), vgl. Ziffer 1 (c) dieser AGB.

- (g) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Sie darf alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Subunternehmer offenlegen.
- (h) Sofern die Gesellschaft Dokumente hinsichtlich Auftragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Dritten oder Dokumente Dritter erhält, wie z. B. Kopien von Kaufverträgen, Kreditbriefen, Konnossementen etc., werden diese lediglich als Informationen gewertet, ohne den Aufgabenbereich oder die vereinbarten Verpflichtungen der Gesellschaft zu erweitern oder einzuschränken.
- (i) Die Gesellschaft tritt durch die Erfüllung ihrer Dienstleistungen nicht in die Position des Kunden oder eines Dritten ein. Der der Dienstleistung zugrundeliegende Vertrag lässt etwaige Vertragsverhältnisse des Kunden zu Dritten unberührt.
- (j) Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr des Transports von Proben, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Bei Versand durch den Kunden muss das Probenmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von der Gesellschaft erteilter Anweisungen verpackt sein.
- (k) Alle anfallenden Proben werden für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten verwahrt, sofern die Natur der Proben nicht eine kürzere Verwahrungsdauer gebietet oder es eine abweichende schriftliche Vereinbarung der Parteien über eine längere Verwahrungsdauer (z. B. wegen gesetzlicher oder sonstiger Vorgaben) gibt. Für Proben, die länger als 3 Monate verwahrt werden, hat der Kunde die vereinbarten Lagerkosten zu übernehmen. Nach Ablauf der Verwahrungsdauer werden die Proben auf Kosten des Kunden entsorgt oder, sofern eine

entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden besteht, an den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesendet.

3. BEARBEITUNGSZEITEN

- (a) Die Gesellschaft erbringt die Dienstleistungen innerhalb marktüblicher Fristen. Termine und Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen sind nur verbindlich, wenn und soweit sie von der Gesellschaft vorher schriftlich bestätigt werden.
- (b) Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Proben sowie die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziffer 4 dieser AGB voraus.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde wird:

- (a) sicherstellen, dass die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung) der Gesellschaft überlassen werden;
- (b) den Vertretern der Gesellschaft oder ihrer Subunternehmer zu allen Räumlichkeiten Zutritt gewähren, in denen die Dienstleistungen erbracht werden sollen, sowie alle notwendigen Schritte zur Beseitigung oder Behebung jedweder Behinderungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung der geforderten Dienstleistungen ergreifen;
- (c) sofern verlangt, Geräte und Hilfspersonen zur Unterstützung der Gesellschaft bei der Auftragsdurchführung zur Verfügung stellen;
- (d) alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen in seinem Verantwortungsbereich während der Durchführung der Dienstleistungen in alleiniger Verantwortung sicherstellen;
- (e) die Gesellschaft im Voraus über alle bekannten Risiken oder Gefahren – gleich, ob gegenwärtig oder potenziell –, die mit dem Auftrag, einer Probe oder Untersuchung verbunden sind oder sein können, wie z. B. Vorhandensein oder Möglichkeit von Strahlung, toxischer, schädlicher oder explosiver Bestandteile oder Materialien sowie Umweltverschmutzung oder Gifte, benachrichtigen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind;

- (f) all seine Rechte geltend machen und all seine Verpflichtungen erfüllen, die ihm aus Vertrag oder Gesetz gegenüber Dritten zustehen.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (a) Für die Lieferungen und Leistungen zahlt der Kunde der Gesellschaft die vereinbarten Preise. Bei fehlender Preisvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Kunden bestimmen sich die vom Kunden zu zahlenden Preise nach den im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Preislisten der Gesellschaft (die Gegenstand von Anpassungen sein können). Die Vergütung wird, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto unbar zu leisten. Andere Erfüllungsarten und Skonti werden nur gewährt, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger Reise- und Versandkosten. Die Gesellschaft kann Kosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung stellen.
- (b) Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug. Ab Verzugsbeginn ist die Gesellschaft berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen (u. a. gemäß § 288 BGB) und sonstigen Verzugschaden vom Kunden zu verlangen.
- (c) Gegen Ansprüche der Gesellschaft kann nur dann aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (d) Der Kunde hat alle im Zusammenhang mit der Forderungsbeitreibung entstehenden Kosten, z. B. Inkasso- und Anwaltsgebühren, zu tragen.
- (e) Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (d. h., zu erhöhen, berechtigt und, zu senken, verpflichtet). Der Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, insbesondere Kosten für Energie (bspw. Strom, Gas, Kraftstoffe), Lohn- und Materialkosten sowie Kosten für zur Leistungserbringung notwendige Vorleistungen. Die Gesellschaft überwacht fortlaufend die

entsprechende Kostenentwicklung. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Die Gesellschaft wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Der Kunde hat das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gemäß § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfen zu lassen.

Eine Preissenkung seitens der Gesellschaft ist jederzeit möglich; eine Preiserhöhung wird hingegen nur wirksam, wenn die Gesellschaft dem Kunden die Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. In der Preisanpassungsmitteilung wird der Kunde von der Gesellschaft hierauf gesondert hingewiesen. Sofern sich während der Vertragslaufzeit herausstellt, dass sich kostenrelevante Kundenangaben geändert haben und/oder ändern werden oder dass die tatsächlichen Gegebenheiten beim Kunden mit den zuvor der Gesellschaft mitgeteilten Angaben nicht übereinstimmen, kann die Gesellschaft jederzeit die Preise den relevanten veränderten Gegebenheiten anpassen. Bei unvorhergesehenen Hindernissen oder Zusatzkosten bei Erbringung der Dienstleistungen bemüht sich die Gesellschaft, den Kunden zu informieren; sie ist zudem berechtigt, den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Ist die Gesellschaft aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen teilweise oder vollständig an der Durchführung der Dienstleistungen gehindert (insbesondere bei Verletzung der in Ziffer 4 dieser AGB bestimmten Pflichten des Kunden), darf die Gesellschaft folgende Zahlungen vom Kunden verlangen:

- (i) den Betrag aller nicht zurückerstattungsfähigen Kosten, die

der Gesellschaft entstanden sind und/oder

- (ii) den Teil der vereinbarten Vergütung, der dem bereits erbrachten Teil der Dienstleistungen entspricht.

Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel per E-Mail als PDF-Datei aus unserem elektronischen Postfach (Absender: de.billing@sgs.com).

6. STEUERKLAUSEL INTERNATIONALE DIENSTLEISTUNGEN

- (a) Diese Klausel findet nur dann Anwendung, wenn entweder der Kunde und/oder der Subunternehmer der Gesellschaft seinen Sitz außerhalb von Deutschland haben.
- (b) Alle Preise und Kosten für Dienstleistungen, die von der Gesellschaft oder einem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder einem Subunternehmer erbracht werden, enthalten keine Steuern. Hierunter fallen u. a. Mehrwertsteuern oder gleichwertige Abgaben, Steuern insbesondere Einfuhrzölle, Stempelgebühren, Nebenkosten oder Quellensteuern. Sie enthalten auch keine sich darauf beziehenden Verbindlichkeiten (insgesamt nachfolgend: „Steuern“), die dem Kunden nach geltendem nationalem Recht berechnet werden.
- (c) Jegliche durch den Kunden geleistete Zahlung ist frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von allen Steuern zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Einbehalt oder Abzug aufgrund geltenden Rechts bzw. geltender Doppelbesteuerungsabkommen verlangt wird. Der Kunde stellt der Gesellschaft unverzüglich Nachweise für eine derartige Zahlung sowie Kopien aller Dokumente zur Verfügung, die bei jeder derartigen Zahlung vorgelegt werden.
- (d) Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine Rückvergütung der Abzugsbeträge oder Erstattung der jeweiligen Steuer. Sie unterstützen sich gegenseitig bei ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Zurückgezahlte Steuern werden entsprechend den zustehenden Beträgen erstattet.

7. EINSTELLUNG ODER BEENDIGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Die Gesellschaft ist berechtigt, sofort und ohne eigene Haftung die Dienstleistungen vorübergehend einzustellen, ganz zu beenden oder den Vertrag fristlos zu kündigen bei:

- (i) Nichterfüllung der sich aus den vertraglichen Beziehungen ergebenden Pflichten durch den Kunden, der trotz entsprechender Abmahnung nicht binnen zehntägiger Frist abgeholfen wird;
- (ii) Zahlungseinstellung oder Vereinbarung zur Abwendung einer Insolvenz, bei bereits fälligen mehrfach angemahnten Zahlungen des Kunden, Einstellung des Geschäftsbetriebes oder Zwangsverwaltung auf Seiten des Kunden.

8. HAFTUNG

- (a) Die Gesellschaft ist weder Versicherer noch Garantiegeber und lehnt die Übernahme der damit verbundenen Verantwortung ab.
- (b) Untersuchungsberichte werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Proben erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Der Kunde hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse hieraus zu ziehen. Weder die Gesellschaft noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von solchen Untersuchungsberichten getroffen oder unterlassen worden sind. Beruhen die Prüfungen auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen, besteht ebenfalls keine Haftung.
- (c) Die Gesellschaft haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen (z. B. bei Verletzung der in Ziffer 4 dieser AGB bestimmten Pflichten des Kunden oder in Fällen höherer Gewalt). Die Gesellschaft haftet unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden für Schäden aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Haftung der Gesellschaft aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
- (d) Die Haftung der Gesellschaft gemäß vorstehender lit. (c) ist jedoch pro

Schadensfall begrenzt auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00. Für indirekte oder Folgeschäden haftet die Gesellschaft nur, sofern und soweit derartige Schäden vertragstypisch sind und bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.

- (e) Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für Schäden, soweit sie auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Das Gleiche gilt für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Gesellschaft die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (f) Der Pflichtverletzung der Gesellschaft im Sinne dieser Ziffer 8 steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

9. FRISTEN

- (a) Im Falle von Schadensersatzansprüchen hat der Kunde innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände dies schriftlich gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen.
- (b) In jedem Fall verjähren Schadensersatzansprüche der Parteien aus Pflichtverletzungen der jeweils anderen Partei nach 24 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. GEHEIMHALTUNG

Der Kunde und die Gesellschaft verpflichten sich, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von der jeweils anderen Partei erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erhaltene Informationen werden von der Gesellschaft vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, oder sie waren der Gesellschaft bereits bekannt oder sie sind ihr von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden. Dritte i. S. dieser Ziffer 10 sind keine verbundenen Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG und keine Subunternehmer.

11. GEISTIGES EIGENTUM UND EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

- (a) Die Gesellschaft behält sich sämtliche Rechte an den im Rahmen der erbrachten Dienstleistungen gewonnenen Daten und an den erstellten Untersuchungsberichten vor.
- (b) Der Kunde darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen gefertigten Untersuchungsberichte mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Dem Kunden ist es jedoch nicht gestattet, die Untersuchungsberichte zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Untersuchungsberichten an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Jede – auch auszugsweise – Veröffentlichung oder Wiedergabe der Untersuchungsberichte, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.
- (c) Die Gesellschaft behält sich ihre Rechte an sämtlichen Prüfmethode und/oder -verfahren sowie an sämtlichen Geräten oder Ausstattungen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Arbeitsergebnisse gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Kunden entwickelt.

12. DATENSCHUTZ

Bei der Leistungserbringung können die Gesellschaft und der Kunde wechselseitig Zugriff auf die personenbezogenen Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. Die Gesellschaft und der Kunde müssen (i) die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten sowie (ii) die Informationspflichten der Artikel 13 ff. DS-GVO erfüllen. Die Gesellschaft stellt dem

Kunden hierfür die Datenschutzinformation für Kunden, die unter [Datenschutz bei SGS | SGS Deutschland \(sgs-group.de\)](https://www.sgsgroup.de/de-de/privacy-at-sgs) (<https://www.sgsgroup.de/de-de/privacy-at-sgs>) abrufbar ist, zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter hierüber zu unterrichten und ihnen diese Datenschutzinformation zugänglich zu machen.

13. HÖHERE GEWALT

Die Gesellschaft haftet nicht für Unmöglichkeit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung oder für Leistungsverzögerung(en), soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und/oder vermeidbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material und/oder Energie, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Energie (z. B. Gasmangellage) oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen, Pandemien (z. B. COVID-19-Pandemie) oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von der Gesellschaft (sofern möglich) geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat. Die Gesellschaft wird dies dem Kunden unverzüglich anzeigen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat die Gesellschaft dies dem Kunden entsprechend anzuzeigen und die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen. Sofern derartige vorgenannte Ereignisse der

Gesellschaft die Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist oder die Dauer der Behinderung länger als drei (3) Monate anhält, ist die Gesellschaft nach eigener Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung ganz oder teilweise berechtigt. Ist eine vorgenannte Behinderung von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Fristen zur Ausführung der Leistung(en) oder verschieben sich die Leistungstermine im Zweifel mindestens um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit (z. B. nach Unterbrechung der Gasversorgung). Im Falle der Kündigung vergütet der Kunde

der Gesellschaft Folgendes:

- (i) die der Gesellschaft entstandenen aufgrund des Abbrechens der Vertragsdurchführung fehlgeschlagenen Aufwendungen;
- (ii) einen Teilbetrag des vereinbarten Entgelts, der dem durch die Gesellschaft tatsächlich geleisteten Teil der Dienstleistungen entspricht.

Im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch der Gesellschaft. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden anlässlich von Leistungshinderungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ereignisse nicht zu.

14. VERSCHIEDENES

- (a) Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht

durchsetzbar befunden werden, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

- (b) Während der Erbringung der Dienstleistungen und für die anschließende Zeit von einem Jahr ist es dem Kunden nicht gestattet, direkt oder indirekt Mitarbeiter der Gesellschaft abzuwerben, hierzu zu ermutigen oder dies mittels Angebote zu versuchen. Die Nutzung der Firma und/oder eingetragener Marken der Gesellschaft zu Werbezwecken gleich welcher Art ist nicht gestattet, sofern keine vorherige schriftliche Einwilligung von der Gesellschaft erteilt wurde.
- (c) Die Gesellschaft darf die Zusammenarbeit mit dem Kunden als Referenz nennen. Der Kunde kann der Verwendung innerhalb von vier (4) Wochen nach Begründung der vertraglichen Beziehungen schriftlich widersprechen.

15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, STREITBEILEGUNG

- (a) Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Gesellschaft ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.
- (b) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche dieser Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

WHEN YOU NEED TO BE SURE

SGS